

Satzung zur Änderung der
SATZUNG FÜR DIE ÖFFENTLICHE ENTWÄSSERUNGSEINRICHTUNG
des Marktes Breitenbrunn
(Entwässerungssatzung -EWS-)
vom 22. Dezember 2021

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt der Markt Breitenbrunn folgende Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung:

§ 1

Die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung (EWS) des Marktes Breitenbrunn für das Gebiet der Gemeindeteile Kemnathen, Hamberg, Eckerding, Schöndorf, Rasch, Allersfelden und Ödberg vom 26.11.2013 wird wie folgt geändert:

(1) § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Der Markt Breitenbrunn betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung) für das Gebiet der Gemeindeteile Kemnathen, Hamberg, Eckerding, Schöndorf, Rasch, Allersfelden, Ödberg und Rofen.

(2) § 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

§ 17 Untersuchung des Abwassers

(2) Der Markt kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse dem Markt vorgelegt werden. Der Markt kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

§ 2

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Breitenbrunn, den 22.12.2021

Markt Breitenbrunn

Johann Lanzhammer

1. Bürgermeister